


## Kurzbericht Einbruchhemmung

Nr. 23-26/09E

1. Auftraggeber und Hersteller	Salamander Industrie-Produkte GmbH D-86842 Türkheim
2. Bezeichnung des Prüfgegenstandes	SL76, zweiflügeliges Fensterelement mit aufgehendem Mittelstück
3. Prüfauftrag	Prüfung nach DIN V ENV 1627:1999-04 WK 2
4. Prüfergebnis	Der Prüfgegenstand (Nr. 2) entspricht den Anforderungen des Prüfauftrages (Nr. 3). Einzelheiten der Prüfung, siehe Anlage.
5. Datum der Prüfung	09. Dezember 2009
6. Ort der Prüfung	PIV Prüfinstitut Schlösser und Beschläge Velbert
7. Datum des Kurzberichtes	12. Januar 2010
8. Umfang des Kurzberichtes	1 Seite Deckblatt plus 3 Seiten Anlagen sowie Montageanleitung
9. Zusatzbedingungen zu diesem Kurzbericht	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Es gelten unsere Geschäftsbedingungen</li><li>2. Die Prüfergebnisse beziehen sich nur auf den geprüften Prüfgegenstand (Nr. 2)</li><li>3. Dieser Kurzbericht darf nicht verändert und nur als Ganzes veröffentlicht werden. Missachtung bedeutet Urkundenfälschung.</li><li>4. Die Gültigkeit des Kurzberichtes gilt solange, wie sich die Prüfungsgrundlage und/oder das geprüfte Produkt nicht ändern.</li></ol>
10. Unterschrift	 R. Ehle Dipl. -Ing.



Kurzbericht Nr.: 23-26/09E  
Firma: Salamander Industrie-Produkte GmbH  
Seite 2 von 4

der Antragsteller	Salamander Industrie-Produkte GmbH D-86842 Türkheim
hat bei der Prüfstelle	PIV Prüfinstitut Schlösser und Beschläge Velbert Wallstr. 41 D-42551 Velbert
mit dem Fensterelement	SL76, zweiflügeliges Fensterelement mit aufgehendem Mittelstück
in der Ausführung	2-flg. Dreh -/ Drehkipfenster mit Verglasung und nichttransparenter Füllung
aus dem Werkstoff System	Kunststoff StreamLine 76 Flügel: 251 020 Armierung: 455 230 Glashalteleisten: 413 829 Rahmen : 250 220 Armierung: 455 230 Mittelstück: 256 020 Armierung: 405 012
Verglasung	P4A
Alternativ:	Nichttransparente Füllung

die Anforderungen der **DIN V ENV 1627 in der Klasse WK 2** am 09. Dezember 2009 bestanden.

Er ist berechtigt, dieses Fensterelement wie folgt zu kennzeichnen:

**Fenster DIN V ENV 1627 WK 2**



Kurzbericht Nr.: 23-26/09E  
Firma: Salamander Industrie-Produkte GmbH  
Seite 3 von 4

Die Kennzeichnung soll dauerhaft durch ein Schild im Falzbereich erfolgen.  
Das Kennzeichnungsschild muss - bei geöffnetem Fenster - leicht lesbar sein und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Fenster DIN V ENV 1627 WK 2
- b) Produktbezeichnung
- c) Hersteller
- d) PZ-Nr., Datum
- e) Prüfstelle Velbert
- f) gegebenenfalls Hinweis auf Zertifizierungsstellen nach DIN 45011
- g) gegebenenfalls Hinweis auf Überwachung
- h) Herstellungsjahr

Als Bestandteil dieses Kurzberichtes gelten die folgenden Informationen über das von uns geprüfte Fensterelement:

Die Prüfergebnisse gelten grundsätzlich nur für die Maße des geprüften Probekörpers / SL76, zweiflügeliges Fensterelement mit aufgehendem Mittelstück mit dem Flügelmaß

in der Breite : 580 mm  
in der Höhe : 1400 mm

Weitere Flügelgrößen sind ohne gutachtliche Stellungnahme des Prüfinstitutes zulässig

in der Breite : von 450 mm bis 638 mm  
in der Höhe : von 520 mm bis 1540 mm

Eine Übertragung der Prüfergebnisse auf andere Größen ist nur mit einer gutachtlichen Stellungnahme des Prüfinstitutes möglich.

Dabei dürfen nicht überschritten werden:  
- die maximale Tragfähigkeit der verwendeten Beschläge  
- die Abstände der Verriegelungspunkte



Kurzbericht Nr.: 23-26/09E  
Firma: Salamander Industrie-Produkte GmbH  
Seite 4 von 4

Die Angriffsseite ist die

Schließseite

Die verwendeten Beschläge wie:

- der Drehkippschlag  
der Firma

Favorit SI-Line  
SIEGENIA-AUBI KG

- der abschließbare Fenstergriff  
der Firma

Hebel SI-Line ABS. 35  
SIEGENIA-AUBI KG

alternativ nach RAL-RG 607/9

- der Drehbeschlag  
der Firma

Favorit SI-Line  
SIEGENIA-AUBI KG

Falzluf

= 12mm  $\pm 1$ mm

dürfen durch andere Beschläge nicht ohne Neuprüfung oder gutachtliche Stellungnahme des Prüfinstitutes ausgetauscht werden.

Dieser Kurzbericht darf solange verwendet werden, wie - diese Vornorm DIN V ENV 1627 und - die geprüfte Bauart dieses Fensterelementes nicht verändert wurden.

42551 Velbert, den 12. Januar 2010

